

# WAS SIND EINFORSTUNGSRECHTE?

## LEGALDEFINITION

(Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte 1951, BGBl.Nr. 103 idgF.)

1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Wald;
2. Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;
3. anderweitige Feldservitute, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist, mit Ausnahme der Wegerechte.

## ARTEN

- Recht auf den Bezug von Nutzholz für die Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden, Zäunen, Brücken, Uferverwerkungen, Brunngleitungen, Wassertrögen
- Recht auf den Bezug von Brennholz
- Recht auf den Bezug von Waldstreu (z.B. Aststreu, Laubstreu, Nadelstreu)
- Recht auf Viehweide in bestimmter Anzahl, Gattung und Dauer
- Recht zur Errichtung und Führung eines Almbetriebes (Alm- oder Kaserrecht).
- Recht auf Nutzung und Zuleitung von Quellwasser

## ENTSTEHUNG

Die Wurzeln der Einforstungsrechte reichen zurück auf die Besiedelung unseres Staatsgebietes im 6. Jahrhundert. Neben den im Einzeleigentum stehenden kultivierten Grundstücken nutzten die sesshaft gewordenen Siedler das angrenzende unkultivierte Wald- und Weideland gemeinschaftlich (Allmende, gemeine Mark, gemeine Frei).

Ab dem 10. Jahrhundert erhoben Landes- und Gutsherren zunehmend Anspruch auf diesen Gemeinschaftsbesitz. Durch königliche Bannlegung der Wälder (Inforestationen), zunächst für jagdliche Zwecke, durch Landleihe (Prekarie) und später durch das landesherrliche Berg- und Forstregal wurde aus dem Gemeinschaftseigentum der Bauern Eigentum der Grundherren, wobei den Bauern auf den nun grundherrlichen Flächen das Recht zur Nutzung dieser Wälder und Weiden nach Haus- und Gutsbedarf erhalten blieb.

Die durch Bevölkerungsanstieg, Aufblühen der Industrien und des Bergbaues gestiegene Nachfrage nach Holz führte zu einem Wettlauf um die Nutzungen von Wald und Weide zwischen den Grundherren und den nutzungsberechtigten Bauern. Bereits ab dem 16. Jahrhundert begannen Versuche, die bis dahin unbeschränkten Wald- und Weidenutzungen der

